

Anlage 5b zur Weisung des Präsidiums in der jeweils gültigen Fassung aus Anlass der aktuellen Corona-Situation

Stand: 08.09.2020 / angepasst

REGELUNGEN ZU REISETÄTIGKEITEN

A) AUFNAHME VON AUSLÄNDISCHEN GASTWISSENSCHAFTLER*INNEN UND KOOPERATIONSPARTNER*INNEN

Zum 15.06.2020 lockerte die Bundesregierung bereits die Reisebeschränkungen für diverse EU-Partnerstaaten sowie die in Staaten aus dem Schengen-Abkommen wie Island, die Schweiz, Norwegen und Liechtenstein (aktuelle Regelungen für dienstliche und private Reisen sind in der CoronaSchVO v. 01.09.2020 sowie in der CoronaEinrVO, ab dem 01.09.2020 gültigen Fassung festgelegt. Somit sind geschäftliche Reisen in diese Länder wieder erlaubt (Ausnahmen s. Hinweise). Bitte beachten Sie die geänderten Regelungen zur Rückkehr aus dem Ausland.

Aufgrund der Aufhebung der Reisewarnung werden für Dienstreisen, Fort- und Weiterbildungsreisen, Exkursion, Empfang von Besucher*innen und ausländischen Delegationen bereits ab dem 02.07.2020 die Regelungen wie folgt festgelegt:

(1) REGELUNGEN FÜR DIE ANREISE UND DEN AUFENTHALT AN DER HSD

Die Organisationseinheit, die den Besuch einer Delegation oder den Forschungsaufenthalt veranlasst, ist verpflichtet zu prüfen, ob das Land oder die Region, aus der die Gäste kommen, gemäß der jeweils aktuellen Liste des Robert-Koch-Institutes als Risikogebiet eingestuft ist oder nicht.

1. Wenn die Gäste aus einem Land oder einer Region kommen, die vom Robert-Koch-Institut nicht als Risikogebiete eingestuft sind, können sie sich ohne Einschränkungen an der HSD unter Einhaltung der Abstands-, Hygiene- und Nachverfolgungsregelungen aufhalten.
2. Wenn die Gäste aus einem Land oder einer Region kommen, die vom Robert-Koch-Institut als Risikogebiete eingestuft sind, unterliegen sie nach ihrer Einreise den Bestimmungen der Coroneinreiseverordnung des Landes NRW in der jeweils aktuellen Fassung und können erst nach Erfüllung der Auflagen (z. B. Quarantäne, Meldung beim Gesundheitsamt, negativer Covid-19-Test) die Gebäude der HSD betreten.
3. Wenn das Land oder die Region, aus dem die Gäste kommen, in der Zeit zwischen der offiziellen Einladung und der Einreise zum Risikogebiet erklärt wird, unterliegen die Gäste den Bestimmungen der Coroneinreiseverordnung des Landes NRW, wie unter Punkt 2 aufgeführt.

In den beiden letzten Fällen müssen Gäste vor Betreten der HSD den Nachweis darüber

führen, dass die Bestimmungen der Coronaeinreiseverordnung erfüllt sind, entweder durch Vorlage eines negativen Covid-19-Tests oder einen Nachweis über den Quarantäneaufenthalt.

(2) KOSTEN

Alle Kosten, die mit der Erfüllung der Bestimmungen der Coronaeinreiseverordnung des Landes NRW verbunden sind, tragen die Gäste selbst. Dabei handelt es sich i. d. R. um Kosten für Quarantäne und Covid-19-Tests.

Wenn das Land oder die Region, aus der die Gäste stammen bzw. in die sie zurückreisen wollen, während des Aufenthalts zum Risikogebiet erklärt wird und die Gäste die Rückreise Corona-bedingt nicht antreten können, tragen die Gäste alle Kosten, die für die Verlängerung des Aufenthalts bzw. eine Rückholung anfallen. Wenn durch eine Verlängerung des Aufenthalts die im Aufenthaltstitel festgelegte Aufenthaltsdauer überschritten wird, nimmt das International Office (IO) mit der zuständigen Ausländerbehörde Kontakt auf und unterstützt bei der Herbeiführung einer Lösung.

(3) ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Organisationseinheit, die den Besuch oder den Forschungsaufenthalt veranlasst, ist, wie oben beschrieben, für die Prüfung der Risikofreiheit des Landes bzw. der Region, aus der die Gäste einreisen wollen, verantwortlich.

Sie achtet ebenfalls auf die Einhaltung der Abstands-, Hygiene- und Nachverfolgungsregeln auf dem Campus.

B) REGELUNG FÜR DIE EINLADUNG VON GÄSTEN AUS NICHT-RISIKO- BZW. RISIKOGEBIETEN UND REISEZWECK

Das IO unterstützt und berät die Fachbereiche in ihren Planungen und der Organisation von Aufenthalten ausländischer Gäste.

(4) DELEGATIONSBESUCHE UND BESUCHE ZUR PARTNERSCHAFTSPFLEGE UND ZU VERTRAGSVEREINBARUNGEN

Dauer: mehrere Stunden bis eine Woche

- a. Wenn die Gäste für die Einreise kein Visum benötigen und das Land bzw. die Region, aus der sie einreisen, nicht Risikogebiet ist, können sie ohne weitere Einschränkungen unter Einhaltung der Abstands-, Hygiene- und Nachverfolgungsregelungen empfangen werden.
- b. Wenn die Gäste für die Einreise kein Visum benötigen, aber das Land bzw. die Region, aus der sie einreisen, Risikogebiet ist, informiert das IO die Gäste über die aktuell geltenden Regelungen der Coronaeinreiseverordnung des Landes NRW. Sie können die HSD erst betreten, wenn sie dem IO den Nachweis über die Einhaltung der Bestimmungen (Quarantäne, negativer Covid-19-Test) vorgelegt haben.

- c. Benötigen die Gäste für die Einreise ein Visum, wendet sich die einladende Organisationseinheit an das International Office. Das IO veranlasst die Ausstellung der offiziellen Einladung. Reisen die Gäste aus einem Nicht-Risikogebiet ein, erstellt das IO die Einladung, die von der Präsidentin unterschrieben wird. Kommen die Gäste aus einem Risikogebiet, entscheidet die Präsidentin nach Vortrag durch das IO, ob eine Einladung ausgesprochen werden kann. Wenn ja, informiert das IO die Gäste über die aktuell geltenden Regelungen der Coroneinreiseverordnung des Landes NRW. Sie können die HSD erst betreten, wenn sie dem IO den Nachweis über die Einhaltung der Bestimmungen (Quarantäne, negativer Covid-19-Test) vorgelegt haben.

(5) FORSCHUNGS-AUFENTHALTE

Dauer: eine Woche bis mehrere Monate

- a. Wenn die Gastwissenschaftler*innen für die Einreise kein Visum benötigen und das Land bzw. die Region, aus der sie einreisen, nicht Risikogebiet ist, können sie ohne weitere Einschränkungen unter Einhaltung der Abstands-, Hygiene- und Nachverfolgungsregelungen empfangen werden. Die betreuende Lehrkraft informiert das IO, das sich um die Vertragserstellung für den Aufenthalt kümmert.
- b. Wenn die Gastwissenschaftler*innen für die Einreise kein Visum benötigen, aber das Land bzw. die Region, aus der sie einreisen, Risikogebiet ist, informiert die betreuende Lehrkraft das IO, das die Gastwissenschaftler*innen über die aktuell geltenden Regelungen der Coroneinreiseverordnung des Landes NRW informiert. Sie können die HSD erst betreten, wenn sie dem IO den Nachweis über die Einhaltung der Bestimmungen (Quarantäne, negativer Covid-19-Test) vorgelegt haben.
Im weiteren Verlauf kümmert sich das IO um die Erstellung des Vertrags.
- c. Benötigen die Gastwissenschaftler*innen für die Einreise ein Visum, wendet sich die einladende Organisationseinheit an das International Office. Das IO veranlasst die Ausstellung der offiziellen Einladung. Reisen die Gastwissenschaftler*innen aus einem Nicht-Risikogebiet ein, erstellt das IO die Einladung, die von der Präsidentin unterschrieben wird. Kommen die Gastwissenschaftler*innen aus einem Risikogebiet, entscheidet die Präsidentin nach Vortrag durch das IO, ob eine Einladung ausgesprochen werden kann. Wenn ja, informiert das IO die Gäste über die aktuell geltenden Regelungen der Coroneinreiseverordnung des Landes NRW. Sie können die HSD erst betreten, wenn sie dem IO den Nachweis über die Einhaltung der Bestimmungen (Quarantäne, negativer Covid-19-Test) vorgelegt haben.
Im weiteren Verlauf kümmert sich das IO um die Erstellung des Vertrags.

BEI FRAGEN WENDEN SIE SICH BITTE AN:

Dr. Monika Katz
Leitung International Office
T 0211 4351 8123
Email: monika.katz@hs-duesseldorf.de